

Ordentliche Einbürgerung in der Gemeinde Rickenbach

Merkblatt für ausländische Personen, die das Bürgerrecht der Gemeinde Rickenbach erlangen möchten

Der Bürgerrechtskommission ist die Integration der ausländischen Bevölkerung sehr wichtig. Bevor das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts (mit den diversen notwendigen Unterlagen) eingereicht und das Verfahren durchgeführt wird, sollte die gesuchstellende Person sich aufgrund dieses Merkblattes Gedanken machen, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung tatsächlich erfüllt sind.

Voraussetzungen

Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

- Wohnsitzerfordernisse:
 - Wohnsitz während insgesamt 10 Jahren in der Schweiz. Die Wohnsitzdauer zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr wird doppelt gerechnet (der tatsächliche Aufenthalt muss jedoch mindestens 6 Jahre sein). Aufenthalte in der Schweiz mit L-Bewilligung können nicht an die Aufenthaltsdauer angerechnet werden. Aufenthalte mit F-Bewilligung werden nur zur Hälfte angerechnet.
 - Wohnsitz in den letzten 5 Jahren während insgesamt 3 Jahren in Rickenbach.
 - Vor der Gesuchseinreichung muss der Wohnsitz während eines Jahres ununterbrochen in Rickenbach gewesen sein.
- Besitz der Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung)
- Die gesuchstellende Person geniesst in Rickenbach einen guten Ruf.
- Die gesuchstellende Person ist in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert.
- Die gesuchstellende Person ist mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut und akzeptiert diese.
- Die gesuchstellende Person beachtet die Rechtsordnung.
- Die gesuchstellende Person gefährdet weder die innere noch äussere Sicherheit der Schweiz.

Beachtung der Rechtsordnung und guter Ruf

Die gesuchstellende Person muss einen guten Ruf geniessen. In diesem Zusammenhang müssen folgende Unterlagen eingereicht bzw. folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Betreibungsregistrauszug
- Strafregistrauszug
- Es sind mehrere Referenzpersonen (Nachbarschaft und Freizeit/Kollegen) anzugeben, welche über die gesuchstellende Person Auskunft geben können. Die gesuchstellende Person hat die Referenzpersonen vorgängig darüber zu orientieren und anzufragen.

- Die gesuchstellende Person hat die Rechtsordnung zu beachten (z.B. fristgerechte Bezahlung der Steuern, Beachtung der Verkehrsregeln etc.) und darf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.
- Die Gemeindekanzlei holt zudem von der Kantonspolizei und vom Amt für Migration einen Einbürgerungsbericht ein.

Vertrautheit mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Bräuchen

Die gesuchstellende Person muss in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert sein. Dies setzt gute Deutschkenntnisse voraus (siehe Punkt 5). Die gesuchstellende Person muss mit den Lebensgewohnheiten, den Sitten und Bräuchen sowie den demokratischen Einrichtungen in unserem Land vertraut sein und diese akzeptieren. Insbesondere wird erwartet, dass die gesuchstellende Person die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau akzeptiert. Zudem wird erwartet, dass sich die gesuchstellende Person am kulturellen und öffentlichen Leben in der Gemeinde beteiligt und die hier geltenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente beachtet.

Staatskundekenntnisse

Für die Ausübung der politischen Rechte sind Grundkenntnisse über den geographischen und politischen Aufbau der Schweiz erforderlich. Dazu gehört vor allem das Basiswissen über das Funktionieren der Demokratie.

Informationen zum Sprachnachweis

Die gesuchstellende Person hat die Einstufung ihrer Kommunikationskompetenz in der deutschen Sprache aktuell nachzuweisen. Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen im Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen GER nachweisen.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:

- Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt
- Während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- Eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- Über einen Sprachnachweis verfügt, der die oben genannten Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

Gesuchsformular

Das Formular „Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts“ kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mit folgenden Unterlagen an die Gemeindekanzlei einzureichen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister
Der Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister ist beim Regionalen Zivilstandsamt Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, Tel. 041 926 90 55, erhältlich. Dies setzt eine Aufnahme in das Schweizerische Personenstandsregister (Infostar) voraus. Das Regionale Zivilstandsamt Sursee informiert die gesuchstellende Person, welche Dokumente für die Erfassung im Infostar eingereicht werden müssen.

- Kopie des Passes
- Kopie des Ausländerausweises
- Wohnsitzbestätigungen aller Gemeinden, in denen die gesuchstellende Person Wohnsitz hatte
- Betreibungsregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Strafregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Erklärung zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Information und Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung
- Lebenslauf/Motivationsschreiben in Fliesstextform
- Deutschzertifikat mit Niveau von mindestens A2 (schriftlich) und B1 (mündlich) (sofern die Kriterien für die Befreiung gemäss Punkt 5 der Voraussetzungen nicht erfüllt werden)
- Referenzschreiben von Schweizer Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Rickenbach – Pro Gesuch sind mindestens zwei Schreiben vorzulegen, bei Ehepaaren je eines und bei Jugendlichen ab der Oberstufe je eines. Ein Schreiben muss aus dem Kreis „Nachbarschaft“ und eines aus dem Kreis „Freizeit/Kollegen“ stammen.
- Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Personendaten im Einbürgerungsverfahren

Wichtig: Alle Dokumente dürfen bei der Gesuchseinreichung nicht älter als 6 Monate sein. Der Betreibungsregister- und der Strafregisterauszug müssen aktuellen Datums sein. Folglich sollte zuerst die Aufnahme in das Schweizerische Personenstandsregister vorgenommen und erst anschliessend die übrigen Dokumente besorgt werden.

Gebühren und Auslagen

Für die beim Einbürgerungsverfahren entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches erhebt die Gemeinde Rickenbach eine nach Aufwand berechnete Gebühr. Zusätzlich hat die gesuchstellende Person die Auslagen für die notwendigen Ausweispapiere zu bezahlen. Es fallen folgende Gebühren an:

- Kostenvorschuss von CHF 1'000.— pro Gesuch, dieser wird nach Gesuchseinreichung in Rechnung gestellt
- Kosten für die Behandlung eines Einbürgerungsgesuches:
 - für eine Einzelperson ca. CHF 2'000.—
 - für eine Familie ca. CHF 2'500.—
 - Die Kosten können je nach Aufwand variieren. Der geleistete Kostenvorschuss wird bei den Gebühren für das Einbürgerungsverfahren angerechnet.
- Bei einem Rückzug des Gesuches oder bei einer Abweisung wird der verursachte Aufwand für die Behandlung des Einbürgerungsgesuches vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern sowie das Staatssekretariat für Migration stellen für die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches zusätzlich zu den Gebühren der Einwohnergemeinde ihre Aufwendungen in Rechnung.

Einbürgerungsverfahren

- Sobald der Kostenvorschuss von CHF 1'000.— einbezahlt ist, prüft die Gemeindekanzlei das eingereichte Gesuch und holt den Einbürgerungsbericht beim Amt für Migration und der Kantonspolizei ein.
- Die Bürgerrechtskommission holt Referenzauskünfte ein.
- Eine Delegation der Bürgerrechtskommission besucht die gesuchstellende Person zu Hause für ein Vorgespräch.

- Die gesuchstellende Person wird während 30 Tagen im Anzeiger Michelsamt (Rubrik „Rickenbach aktuell“), auf der Rickenbacher Homepage sowie im Anschlagkasten öffentlich bekanntgegeben. Die Bevölkerung erhält somit Kenntnis über das Einbürgerungsgesuch und kann der Bürgerrechtskommission Meldungen zur gesuchstellenden Person einreichen.
- Die gesuchstellende Person wird von der Bürgerrechtskommission zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen, in welchem festgestellt wird, ob die notwendigen Kriterien für die Erteilung des Bürgerrechtes erfüllt sind.
- Falls notwendig, werden vor dem Beschluss über das Gesuch noch ergänzende Informationen eingeholt.

Einbürgerungsgespräch – Erwartungen an die gesuchstellende Person

- Die gesuchstellende Person stellt sich vor
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Informationen über die Freizeitgestaltung
- Die gesuchstellende Person verfügt über:
 - Kenntnisse über das Leben in der Einbürgerungsgemeinde und in der Schweiz: Personen, Quartiere, Schule, Vereine, Kultur, Kontakte mit Schweizer Staatsangehörigen etc.
 - Kenntnisse und Interesse am politischen Geschehen: Themen der Schweizer Tagespolitik, Kantons- und Gemeindepolitik, Staatsform der Schweiz, Unterschiede zum Herkunftsstaat etc.
 - Kenntnisse über die Rechte und Pflichten als Schweizer Staatsbürgerin oder Staatsbürger.
- Weitere für die Entscheidungsfindung relevante Fragen.
- Die gesuchstellende Person hat sich für das Einbürgerungsgespräch entsprechend vorzubereiten. Bei der Gemeindekanzlei kann dazu Informationsmaterial bezogen werden. Weitere Informationen zur Gemeinde Rickenbach sind auch unter www.rickenbach.ch verfügbar.

Beschluss über die Einbürgerung

Die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Rickenbach entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes. Der gesuchstellenden Person wird ein beschwerdefähiger Entscheid über das Ergebnis ausgestellt.

Wenn die Bürgerrechtskommission das Einbürgerungsgesuch gutheisst, werden die Akten an die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern zur Einholung des kantonalen und des eidgenössischen Bürgerrechtes weitergeleitet. Bis somit das Schweizer Bürgerrecht erteilt ist, kann es nach dem Entscheid der Bürgerrechtskommission bis zu ca. 6 Monaten dauern.

BÜRGERRECHTSKOMMISSION RICKENBACH